

## Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

05.02.2024 Drucksache 19/439

# Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/439 –

Frage Nummer 9 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Benjamin Nolte (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einsätze der Polizei gab es im Jahr 2023 in Bayern im Zusammenhang mit den Straßenblockaden der Klimaaktivisten (bitte aufschlüsseln nach bayernweit und Landeshauptstadt München einzeln ausweisen), welche Kosten sind der Polizei im Zusammenhang mit den Straßenblockaden der Klimaaktivisten im Jahr 2023 in Bayern entstanden (bitte Kosten insgesamt und die sonstigen Kosten angeben) und wie viele Stunden war die Polizei im Jahr 2023 in Bayern im Zusammenhang mit Straßenblockaden der Klimaaktivisten im Einsatz (bitte die Einsatzstunden insgesamt und die dabei angefallenen Überstunden angeben)?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

### zu Teilfragen 1 und 3:

In den Datenbeständen der Bayerischen Polizei ist eine statistische, automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen, dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

#### zu Teilfrage 2:

Bei Aktionen der Klimaaktivisten besteht nach Art. 75 Abs. 3 und Art. 93 Polizeiaufgabengesetz (PAG) die Möglichkeit, für die damit verbundene Anwendung des unmittelbaren Zwangs im Nachgang der Maßnahme nach der Polizeikostenverordnung Kosten zu erheben. In den Datenbeständen der Bayerischen Polizei ist eine statistische, automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung allerdings nicht möglich. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen, dies ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Abseits der Anwendung unmittelbaren Zwangs handelte es sich bei dem hier gegenständlichen Tätigwerden der Bayerischen Polizei um ein hoheitliches Handeln im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 4 PAG, für das nach der geltenden Rechtslage gem.

Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Kostengesetz keine Kosten erhoben werden bzw. erhoben werden können. Aufgrund dieser Kostenfreiheit werden für solche Einsätze keine Aufzeichnungen bezüglich der anfallenden Kosten geführt.